



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Die Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe ist mit 16 gewählten Richtern besetzt. Es besteht aus zwei Senaten mit je 8 Richtern. Ihre Amtszeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) 12 Jahre, es sei denn, die Altershöchstgrenze von 68 Jahren wird vor Ablauf der 12 Jahre erreicht. Am 07. September 2006 wurde Wilhelm Schluckebier als Nachfolger für Frau Prof. Dr. Evelyn Haas in das Richteramt gewählt. Aus diesem aktuellen Anlass soll im Folgenden dargestellt werden, nach welchem Verfahren die Richter des BVerfG gewählt werden.

Verfassungsrechtliche Grundlagen der Verfassungsrichterwahl

Art. 94 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) ist die zentrale Verfassungsnorm für die Richterwahl zum Verfassungsgericht. Sie schreibt vor, dass die Richter je zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat gewählt werden. Darüber hinaus trifft das Grundgesetz keine weiteren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des BVerfG. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GG regelt, dass das BVerfG mit Bundesrichtern und anderen Mitgliedern besetzt wird. Soweit das Gericht aus Bundesrichtern besteht, bedürfen sie der Befähigung zum Bundesrichteramt. Diese Befähigung zum Bundesrichteramt ist jedoch auch nicht im Grundgesetz geregelt. In Art. 95 Abs. 2 GG wird das Wahlverfahren zum Bundesrichteramt bestimmt, die nähere Ausgestaltung wird in Art. 98 Abs. 1 GG jedoch dem Gesetzgeber überlassen. Für die „anderen Mitglieder“ finden sich im Grundgesetz keine Regelungen. Jedoch normiert Art. 94 Abs. 1 Satz 3 GG eine umfassende Inkompatibilitätsregelung, die eine Mitgliedschaft von Verfassungsrichtern in den Legislativ- und Exekutivorganen sowohl des Bundes als auch der Länder ausschließt.

Einfachgesetzliche Grundlagen der Verfassungsrichterwahl

Einfachgesetzlich konkretisieren die Eingangsbestimmungen des BVerfGG die ausfüllungsbedürftigen Regelungen des Grundgesetzes zur Verfassungsrichterwahl. Von den 8 Richtern eines Senates werden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG je 3 aus dem Kreis der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt. Das Bundesministerium der Justiz führt nach § 8 BVerfGG eine ständig zu aktualisierende Liste mit den für das Verfassungsrichteramt geeigneten Bundesrichtern sowie eine weitere Liste mit den Vorschlägen der Fraktionen, der Bundesregierung oder einer Landesregierung. Diese Listen sind zwar nicht bindend, werden den Wahlorganen jedoch vor einer Wahl zugeleitet. § 3 Abs. 1 und 2 BVerfGG normieren das Mindestalter von 40 Jahren, die Wählbarkeit zum Bundestag (Art. 38 Abs. 3 GG, § 15 BWahlG) sowie die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG, z.B. das 2. juristische Staatsexamen, § 5 DRiG) als die subjektiven Eignungsvoraussetzungen eines Kandidaten für das Verfassungsrichteramt.

Wahl durch den Bundesrat

Der Bundesrat wählt 8 der 16 Richter des Bundesverfassungsgerichtes ohne Mitwirkung des Bundestages. Begründet ist die gleichwertige, hälftige Aufteilung damit, dass das BVerfG auch über die bundesstaatlichen Regelungen des Grundgesetzes und damit über das Verhältnis zwischen Bund und Ländern endgültig entscheidet. Der Bundesrat wählt die Richter direkt mit zwei Dritteln der Stimmen (§ 7 BVerfGG) nach einem Beschlussvorschlag einer Findungskommission unter Anwendung der allgemeinen Beschlussregeln des Bundesrates.

Wahl durch den Bundestag

Gemäß § 6 Abs. 1 BVerfGG werden die vom Bundestag zu wählenden Richter von einem Wahlausschuss gewählt. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG besteht der Wahlausschuss aus 12 Bundestagsmitgliedern, die auf Vorschlag der Fraktionen nach den Regelungen der Verhältniswahl (d'Hondt) vom Bundestag gewählt werden. Der Ausschuss besitzt eine weitgehende Unabhängigkeit vom Parlament, die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden und können weder abberufen noch zur Rechenschaft gezogen werden. Für die Wahl der Richter ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Ausschussmitglieder erforderlich. Dies gewährleistet, dass weitgehend Einigkeit bezüglich der Richterwahl herrschen muss. Es bedarf keiner anschließenden Bestätigung durch das Plenum.

Bewertung des Wahlverfahrens

Die verfassungsrechtliche Beurteilung der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wahlverfahrens nach § 6 Abs. 1 BVerfGG (Ausschusswahl) hängt davon ab, welche Anforderungen das Grundgesetz bezüglich der Wahl aufstellt. Der Wortlaut des Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG besagt, Mitglieder des BVerfGG werden „...vom Bundestage...“ gewählt. Die **Verfassungsmäßigkeit** des geltenden Verfahrens nach § 6 Abs. 1 BVerfGG basiert auf der Interpretation des Wortlauts, dass die direkte Wahl durch das Plenum in Art. 94 GG nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (Bundestagswahl) oder Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG (sonstige Volksvertretungen) beispielsweise wird dies ausdrücklich erwähnt. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die indirekte Wahl nach Art. 94 GG zumindest nicht ausgeschlossen ist.

Diese Interpretation ist folgender **Kritik** ausgesetzt: Der so ausgelegte Wortlaut ist sehr weit. Die Artikel zur Wahl z.B. des Bundestagspräsidenten (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG), des Bundespräsidenten (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG) oder des Bundeskanzlers (Art. 63 Abs. 1 GG) sagen ebenfalls nicht ausdrücklich, ob eine direkte oder indirekte Wahl gemeint ist. Überträgt man die Interpretation des Art. 94 GG darauf, könnten diese Ämter auch mittels indirekter Wahl besetzt werden. Damit läuft allerdings das für den parlamentarischen Prozess zentrale Element der Öffentlichkeitskontrolle bei personellen Entscheidungen leer. Zudem handelt es sich bei den im Grundgesetz erwähnten unmittelbaren Wahlen (Art. 38, 28 GG), immer um solche zur Bildung der Repräsentativorgane und nicht um Wahlen, die diese vornehmen. Die Vorschriften sind daher nicht vergleichbar. Dies alles spricht gegen eine weite Auslegung des Wortlauts des Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GG. Für die Wahl der Bundesrichter sieht Art. 95 Abs. 2 GG darüber hinaus einen Wahlausschuss ausdrücklich vor. Dies kann im Umkehrschluss ebenfalls ein Argument gegen die Zulässigkeit eines Wahlausschusses nach Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG sein. Des Weiteren wird die Zusammensetzung des Ausschusses nach dem d'Hondtschen Verfahren für die kleineren Fraktionen als nachteilig betrachtet (alle anderen Ausschüsse werden bereits seit 1970 nach dem Hare/Niemeyer Verfahren und seit 1980 mit dem Lague/Schepers Verfahren besetzt). Für die Ausschussbesetzung sind nur die Fraktionen vorschlagsberechtigt (§ 6 Abs. 2 BVerfGG), was die Mitwirkung parlamentarischer Gruppen oder fraktionsloser Abgeordneter erschwert.

Praktische Ausgestaltung

In der Praxis teilen Bundestag und Bundesrat die Wahl der Richter des BVerfGG wie folgt auf: Der Bundestag wählt je Senat zwei Bundesrichter sowie zwei sonstige Mitglieder. Der Bundesrat wählt einen Bundesrichter sowie drei sonstige Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG). Bei der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten wechseln sich die Bundesorgane gemäß § 9 Abs. 1 BVerfGG hingegen ab. Für die anstehende Richterwahl zur Neubesetzung des Richterpostens von Frau Prof. Dr. Evelyn Haas ist turnusmäßig der Bundestag zuständig.

Quellen:

- Stefan Ulrich Pieper, Verfassungsrichterwahlen, Berlin 1998.
- Axel Tschentscher, Rechtsrahmen und Rechtspraxis der Bestellung von Richterinnen und Richtern zum Bundesverfassungsgericht, in: Verfassung und Argumentation, Band 36, S. 95 ff., Bamberg 2005.
- Günther und Jürgen Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht, 5. Auflage, München 1995.
- <http://www.bundesverfassungsgericht.de> (Stand 31.08.2006).

Verfasser/in: Dr. Gabriela M. Sierck, Carmen Sinnokrot, Fachbereich WD 3 (Verfassung und Verwaltung)